

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 geändert wird

Auf Grund des § 20 Abs. 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, wird verordnet:

Die Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 – VKRStV 2013, BGBl. II Nr. 381/2013, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 92/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird der Wert „2,0%“ durch den Wert „1,5%“ ersetzt.

2. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Berechnung der Stückkosten gemäß Abs. 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Kostenrechnung, sofern eine solche erstellt wurde;
2. die prognostizierte zukünftige Veränderung der Betriebsaufwendungen unter Berücksichtigung der historischen Veränderung;
3. der Personal- und Sachaufwand, der direkt und indirekt für die Verwaltung der Leistungsberechtigten anfällt;
4. der Bestand an Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sowie die prognostizierte Entwicklung des Bestands an Leistungsberechtigten;
5. bei einem externen Verwaltungsvertrag die vertraglich vereinbarten Kostensätze, mit Ausnahme jener Kosten, die im Zuge der Veranlagung des der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens anfallen;
6. die Entwicklung der Normkosten gemäß Abs. 4 und 5.“

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 2 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2022 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 enden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 20 Abs. 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, kann die FMA unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik Kriterien für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten durch Verordnung festsetzen. Dabei hat die FMA auf das Erfordernis einer ausreichenden Dotierung dieser Rückstellung, durch die eine kostenfreie Auszahlung der Leistungen gewährleistet sein wird, auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen sowie auf das Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Mit der Verwaltungskostenrückstellungsverordnung 2013 – VKRStV 2013, BGBl. II Nr. 381/2013, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 92/2017, macht die FMA von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle soll der höchstzulässige Rechnungszins von 2,0% auf 1,5% gesenkt werden. Darüber hinaus soll definiert werden, welche Kriterien bei der Berechnung der Stückkosten jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation ist ein höchstzulässiger Rechnungszins in Höhe von 2%, wie in der VKRStV 2013 vorgesehen, für die Bewertung der Verwaltungskostenrückstellung nicht mehr angemessen. Der Rechnungszins stellt einen vorweggenommenen Veranlagungsertrag dar. Ein Vergleich mit den in der Vergangenheit erzielten Veranlagungserträgen von Aktiengesellschaften der Pensionskassen ergibt einen Rechnungszins von weit unter 2%.

Zur Sicherstellung der Beachtung der in § 20 Abs. 5 PKG angeführten Kriterien wird unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktsituation daher der höchstzulässige Rechnungszins von 2,0% auf 1,5% reduziert.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2a):

Gemäß Abs. 2a sind für die Berechnung der Stückkosten jedenfalls die in diesem Absatz genannten Kriterien zu berücksichtigen, wobei gemäß Abs. 2 die Berücksichtigung weiterer Kriterien notwendig sein kann.

Sofern eine Kostenrechnung erstellt wird, ist diese gemäß Z 1 zu berücksichtigen. Betriebsaufwendungen sind nicht nur zum Bilanzstichtag zu betrachten, sondern gemäß Z 2 auch in ihrer prognostizierten Veränderung. Dafür sollte die längerfristige historische Veränderung (beispielsweise innerhalb der letzten fünf Jahre) berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist gemäß Z 3 auch der Personal- und Sachaufwand, der sowohl direkt als auch indirekt für die Betreuung der Leistungsberechtigten anfällt. Dazu zählen auch externe Kosten, die insbesondere Druck, Versand und Porto der Kontoinformationen umfassen. Die internen Aufwendungen (beispielsweise Antragsbearbeitung, Überprüfung von Informationen von Anspruchsberechtigten, anteilige Kosten für die Wartung und Bestandsveränderungen) sowie vertraglich vereinbarte Kostensätze mit externen Verwaltern gemäß Z 5 sind ebenfalls im Sachaufwand enthalten und bei der Berechnung der Stückkosten heranzuziehen.

Da die Bestandsgröße einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Stückkosten hat, ist gemäß Z 4 der aktuelle Bestand an Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, aber auch die zukünftige Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten. Dabei kann gemäß § 3 Abs. 2 vierter Satz für die Bestandsermittlung (Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) ein vom Bilanzstichtag der Pensionskasse abweichender Stichtag maßgeblich sein.

Die Normkosten gemäß Abs. 4 werden gemäß Abs. 5 jährlich valorisiert. Diese Wertanpassung der Normkosten ist gemäß Z 6 auch bei der Berechnung der Stückkosten zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.